

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Este und Goldbeck im Landkreis Stade (LSG Este und Goldbeck Verordnung)</b>	<b>6-LSGVO-6 STD 09</b>
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14.02.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 4/80) vom Landkreis Stade am 13.06.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1980) verordnet:

Anmerkung:

*Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.*

*Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.*

## § 1

- (1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Buxtehude, Ottensen, Nindorf, Goldbeck, Daensen, Pipensen und Eilendorf werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Für die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die auf Seite 214 mit veröffentlichte Karte, Zusammenfügung der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000, Blatt 2523,2524, Ausgabe 1973, allein maßgeblich,. Diese Karte ist beim Landkreis Stade hinterlegt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover und bei der Stadt Buxtehude. Die Karte und ihre Ausfertigungen können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

## § 2

- (1) In den in § 1 genannten Landschaftsteilen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.  
Unberührt von den Verboten dieser Vorschrift bleibt jedoch grundsätzlich die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit in dieser Verordnung hierzu nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 4 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:
  - a) die Ruhe der Natur durch Lärm jeglicher Art insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, motorbetriebene Modellflugzeuge, wenig schallgedämpfter Verbrennungsmotoren, durch Lautsprecher verstärkte Sprache oder vergleichbare Geräusche zu stören.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Este und Goldbeck im Landkreis Stade  
(LSG Este und Goldbeck Verordnung)****6-LSGVO-6  
STD 09**Zuständig:  
Amt 67

- b) an anderen als den vom Landkreis Stade als unterer Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
  - d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen, in denen Eingriffe in die Natur eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung des Naturgenusses mit erheblicher oder nachhaltiger Wirkung nicht zu besorgen sind oder in denen solche nachteiligen Wirkung durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können, können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Stade zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 3**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Veränderungen der vorherigen Zulässigkeitsklärung des Landkreises Stade:
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - c) die Anlage von Bade-, Camping-, Zelt-, Grill-, Park- und Lagerplätzen sowie von sonstigen Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen,
  - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
  - e) der Bau von ortsfesten, Draht- und Rohrleitungen,
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Feldgehölzen außerhalb ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen, von Quellen, Weihern, Tümpeln sowie von anderen landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Einzelobjekten, wie z. B. Erdfällen, Steilhängen, Bodenaufschlüssen, Findlingen ab 1 m Durchmesser,
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Este und Goldbeck im Landkreis Stade (LSG Este und Goldbeck Verordnung)****6-LSGVO-6  
STD 09**Zuständig:  
Amt 67

- der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
- h) die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Teichen,
  - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
  - j) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
  - k) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 4**

- (1) Keiner gesonderten Zulässigkeitserklärung aufgrund der Verordnung bedürfen:
- 1. Die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
  - 2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, soweit sie nicht als Folge einer Änderung der Nutzungsform den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 unterliegen,
  - 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
  - 5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
  - 6. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Anlage von Feuerlöschteichen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von einer Zulässigkeitserklärung nach § 3 Absatz 1 werden jedoch abhängig gemacht:
- a) Das Errichten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
  - b) der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gärtnerischer Nutzung und umgekehrt.
- (3) Die Anlage von Feuerlöschteichen gemäß Absatz 1 Nr. 6 ist anzeigepflichtig.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Este und Goldbeck im Landkreis Stade (LSG Este und Goldbeck Verordnung)****6-LSGVO-6  
STD 09**Zuständig:  
Amt 67**§ 5**

- (1) Gemäß § 21 a Absatz 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 a) und b) bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.112,92 Euro) geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Vorschriften aufgehoben:
  - a) STD 3 - Verordnung zum Schütze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in den Gemeinden Ottensen und Nindorf vom 01.04.1938,
  - b) STD 9 - Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Buxtehude, Ottensen, Nindorf und Goldbeck vom 21.02.1939,
  - c) WL 5 - Verordnung zum Schütze von Landschaftsteilen südlich der Reichsstraße 73 zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf und beiderseits der Este zwischen Kakensdorf und Buxtehude im Landkreis Harburg vom 16.03.1939, und zwar § 1 Ziffer c, soweit sie im Landkreis Stade liegen.